

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 31.08.2006, der Theologischen Fakultät am 06.09.2006, des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät am 04.09.2006, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 04.09.2006, des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät am 26.09.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Physik am 04.10.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 01.09.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 05.09.2006, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät am 12.09.2006 sowie des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 13.09.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.09.2006 hat das Präsidium in seinen Sitzungen am 26.09.2006 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2005 (AM 14/2005 S. 976) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG). Die erste Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Prüfungsordnung
für
den 2-Fächer-Bachelorstudiengang
an der Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Gliederung des Studiums, Profile
 - § 5 Orientierungsmodule
 - § 6 Zulassung zu Modulprüfungen
 - § 7 Zulassung zur Bachelorarbeit
 - § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
 - § 9 Bachelorarbeit
 - § 10 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
 - § 11 Prüfungskommissionen, Prüfungsamt
 - § 12 Prüfungsverwaltungssystem
 - § 13 Gesamtergebnis
 - § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
 - § 15 Inkrafttreten
- Anlage I Übersicht über die Profile des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs
- Anlage II Fachspezifische Bestimmungen der Fächer inkl. Fächerübersicht sowie Übersicht über Einschränkungen bei der Kombinierbarkeit von Fächern

§1 Geltungsbereich

(1) Für den 2-Fächer- Bachelorstudiengang der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen“ (APO).

Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudiums. In den fachspezifischen Anlagen sind die Modulkataloge und die besonderen Anforderungen der einzelnen studierbaren Fächer aufgeführt, die jeweils nur für den entsprechenden Teil des Studiums Gültigkeit haben.

(2) Der 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Universität Göttingen wird federführend von der Philosophischen Fakultät und im Übrigen von der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, der Juristischen Fakultät, der Mathematischen Fakultät, der Fakultät für Physik, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium im 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden in zwei Fachgebieten zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer gewählten Fächer durch Selbststudium zu folgen.

Der 2-Fächer-Bachelorstudiengang verfügt über zahlreiche, individuelle Wahlmöglichkeiten für Studierende. Er qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis, zum Studium von Masterstudiengängen der gewählten Fächer (ggf. unter Auflagen) wie auch zum Studium des Master of Education.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen

Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Profile

(1) Die Regelstudienzeit des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf jedes der beiden gewählten Fächer 66 C (Fachstudium)
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C
- (c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Beim 2-Fächer-Bachelorstudiengang sind die Profile abhängig von der Wahl der Fächerkombination. Folgende Profile, können angeboten werden (s. Anlage I):

- a) Fachwissenschaftliches Profil
- b) Berufsqualifizierendes Profil
- c) Lehramtbezogenes Profil
- d) Profil „studium generale“

§ 5 Orientierungsmodule

Orientierungsmodule sind in den Modulkatalogen der fachspezifischen Anlagen (s. Anlage II) gekennzeichnet.

§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) regeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit des jeweiligen Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit

b) ein Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie die weitere Gutachterin oder den weiteren Gutachter

c) Nachweise über die Erfüllung der fachspezifischen Voraussetzungen (s. Anlage II)

Der Vorschlag nach lit. b) ist entbehrlich, sofern die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben.

(3) Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) können eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung vorsehen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich einer der beiden Fachwissenschaften zu wählen.

(2) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer in dem jeweiligen Fach, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss verbindlich das Fach wählen, aus dem die Bachelorarbeit stammen soll. Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird ein neues Thema ausgegeben, sofern die Bearbeitungszeit bereits um vier Wochen verlängert wurde.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. Die bereits erfolgte verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei

der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(6) Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Vorschlags der oder des Studierenden eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem gleichen Fach, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 10 Abs. 3 "nicht ausreichend" ist. Sie kann einmal wiederholt werden.

§10 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Jede Modulprüfung und die Bachelorarbeit werden gem. § 16 APO bewertet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so ist sie bestanden, wenn jede Teilmodulprüfung bestanden ist.

(3) Für die Bachelorarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. Diese oder dieser kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 11 Prüfungskommissionen

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden jede der beteiligten Fakultäten und das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) je eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. Weiteres Mitglied mit beratender Stimme ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des jeweils zuständigen Prüfungsamtes.

(2) Jede Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(3) Die Zuständigkeit einer Prüfungskommission richtet sich nach dem Fach, in dem ein Modul absolviert oder die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(4) Eine Prüfungskommission kann beschließen, dass eine gemeinsame Sitzung zweier oder mehrerer Prüfungskommissionen stattfindet, wenn eine Angelegenheit dies erfordert. Die gemeinsame Sitzung leitet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, die die Sitzung anberaumt hat.

(5) Einmal jährlich tagen die Vorsitzenden und die studentischen Mitglieder aller Prüfungskommissionen gemeinsam, um Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung zu erarbeiten.

§ 12 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem FlexNow, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte einschließlich der Anrechnungspunkte der erforderlichen Module erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Der Prüfungsanspruch in einem Fach oder Professionalisierungsbereich ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem Bachelorstudiengang an einer deutschen Hochschule

ein Pflichtmodul dieses Fachs oder Professionalisierungsbereichs endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieses Fachs oder Professionalisierungsbereichs nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

eine Bachelorarbeit in diesem Fach im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

Die Bachelorprüfung in diesem Fach oder Professionalisierungsbereich gilt als endgültig nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde, die Gesamtnote der Bachelorprüfung (errechnet als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der schriftlichen Abschlussarbeit) besser als 2,0 ist und die Prüfungskommission des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, im Einvernehmen mit der Prüfungskommission des zweiten gewählten Faches die Auszeichnung beschließt.

§14 Zeugnisse und Bescheinigungen

Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Regeln der APO.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung dieser Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem jeweiligen Fach immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. Abweichend von Satz 2 werden für die folgenden Module, deren Prüfungen bereits bestanden wurden, die folgenden Anrechnungspunkte zugeordnet, sofern die oder der Studierende nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Änderung die Fortgeltung der Bestimmungen des Modulkatalogs in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen schriftlich beantragt:

Fach Deutsche Philologie:

Modul 1: Basismodul 1.1: Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden : 12 C

Modul 2: Basismodul 1.2: Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden : 12 C

Fach Englische Philologie:

Modul 1: Aufbaumodul 1 Linguistik: Struktur der Sprache

Teilmodul 1: Syntax I : 4 C

Teilmodul 2: Morphologie und Phonologie: 4 C

(2) Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung werden letztmals im Wintersemester 2008/2009 abgenommen.

(3) Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Abs. 1 Satz 1 nach der Prüfungsordnung in der nach Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft."

§16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

1. Übersicht: Profile im 2-Fächer-Bachelorstudiengang

	Fachwissenschaft (132 C) (für alle Profile identisch)		Professionalisierungsbereich (36 C)		BA-Arbeit * (12 C)
	Fach A (66 C*)	Fach B (66C*)	Optionalbereich (18 C)	Schlüsselkompetenz (18 C)	BA-Arbeit (12 C)
(a) Fachwissenschaftliches Profil	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C fachwiss. Module aus Fach A oder B	18 C	12 C
(b) Berufsfeldbezogenes Profil	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C Berufsfeldbezogene Module	18 C	12 C
(c) Lehramtbezogenes Profil (s. auch Detailübersicht unter 2.)	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C Fachdidaktische -, Erziehungswissenschaftliche- und Schlüssel-Kompetenzen		12 C
(d) Profil Studium Generale	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C Module frei wählbar	18 C	12 C

*

Das fachwissenschaftliche Curriculum beträgt 66 C je Fach. Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, können bei inhaltlicher Begründung Voraussetzungen im Umfang bis zu 6 C verlangt werden.

2. Detailübersicht: lehramtbezogenes Profil

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C) **			
Fachwissenschaft (132 C)	Professionalisierungsbereich (36 C)		
132 C	6 C	18 C	12 C
	[+ 6 C]		
Fachwissenschaftliche Kompetenz (132 C)	Fachdidaktische Kompetenz (6 C [+6 C])	Optionalbereich / Schlüsselkompetenzen (18 C)	Erziehungswissenschaftliche Kompetenz (12 C)
<u>Grundlagen des Faches A (66 C)</u> davon nicht schulbezogene Vermittlungskompetenz (3 C)*	- <u>Fachdidak. Module Fach A (6 C)</u> a) schulbezog. VermKomp (3 C) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)]*	- Sozial- oder Betriebspraktikum (4 C) - Allgemeines Schulpraktikum (4 C) - Wahlbereich (z.B. Schlüsselkompetenzen u. überfachliche Kompetenzen (10 C)	M1 Einführung in die Pädagogik und die Geschichte der Schule (6 C)
<u>Grundlagen des Faches B (66 C)</u> davon nicht-schulbezogene Vermittlungskompetenz (3 C)*	- <u>Fachdidak. Module Fach B (6 C)</u> a) schulbezog VermKomp (3 C) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)]*		M2 Theorien und Methoden der Praxiserkundung / Schulpraktische Studien (incl. Vorb./Ausw. ASP, Videoanalysen, Sprecherziehung) (6 C)

*

Diese 3 C bilden zusammen mit den unter der „Fachdidaktischen Kompetenz“ (schulbezogene Vermittlungskompetenz) ausgewiesenen C ein Modul.

Dieses Modul wird verantwortet durch die Lehrenden der Fachdidaktik dieses Faches. Lehrveranstaltungen zur nicht-schulbezogenen Vermittlungskompetenz können ggf. durch Lehrende der Fachwissenschaft des Faches durchgeführt werden.

**

Das fachwissenschaftliche Curriculum beträgt 66 C je Fach. Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, können bei inhaltlicher Begründung Voraussetzungen im Umfang von bis zu 6 C verlangt werden.

ANLAGE II – FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Übersicht: Gliederung der fachspezifischen Bestimmungen

1. ggf. ALLGEMEINE HINWEISE/VORBEMERKUNGEN

2. ggf. FACHSPEZIFISCHE PRÜFUNGSFORMEN

3. KERNCURRICULUM 66 C

Pflichtmodule

Ggf. Wahlpflicht-/Wahlmodule

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR BACHELORARBEIT: (gem. § 7 Abs. 1)

5. ggf. MÖGLICHKEIT DER WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN ZUM ZWECHE DER NOTENVERBESSERUNG

[Profile, sofern angeboten:]

6. FACHWISSENSCHAFTLICHES PROFIL

Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

7. BERUFSQUALIFIZIERENDES PROFIL

Wahlpflichtmodule, Wahlmodule bzw. Empfehlungen für wählbare Module/Themengebiete

8. LEHRAMTBEZOGENES PROFIL

Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

9. PROFIL „STUDIUM GENERALE“

ggf. Empfehlungen zur sinnvollen Profilausgestaltung

FÄCHERÜBERSICHT:

- Ägyptologie und Koptologie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- American Studies
- Arabistik/Islamwissenschaft
- Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt
- Biologie (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Chemie (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Deutsche Philologie / Deutsch (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Englische Philologie / Englisch (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Erdkunde (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Ethnologie
- Evangelische Religion (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Finnisch-Ugrische Philologie
- Französisch / Galloromanistik (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Geschichte (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Geschlechterforschung
- Griechische Philologie / Griechisch (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Indologie
- Informatik (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Iranistik
- Italienisch / Italianistik
- Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Latein / Lateinische Philologie (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Mathematik (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Musikwissenschaft
- Philosophie (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Physik (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Politik (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Portugiesisch / Lusitanistik
- Rechtswissenschaft
- Religionswissenschaft
- Romanische Philologie
- Russisch (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Skandinavistik
- Slavische Philologie
- Soziologie
- Spanisch / Hispanistik (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Sport (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Turkologie
- Ur- und Frühgeschichte
- Volkswirtschaftslehre
- Werte und Normen (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

- Modulpakete:
 - Informatik
 - Judaistik
 - Religionswissenschaft
 - Theologie

- Professionalisierungsbereich:
 - Lehramtbezogenes Profil: Erziehungswissenschaftliche Kompetenz, Praktika, Regelung für Optionalbereich/Schlüsselkompetenz
 - Module für den Optionalbereich/Schlüsselkompetenzen

ÜBERSICHT ÜBER UNZULÄSSIGE FÄCHERKOMBINATIONEN:

- Das Fach Romanische Philologie kann nicht mit den lehramtbezogenen Fächern Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch kombiniert werden.
- Bei Wahl des Studienfachs Romanische Philologie können die gewählten Sprachen (Sprache 1 und 2) nicht als einzelnes nicht-lehramtbezogenes Studienfach gewählt werden.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN - MODULPAKET „BERUFSFELDBEZOGENES PROFIL INFORMATIK ANDERER FÄCHER“

(18 C)

Modul CS L.inf. 101 „Informatik I“ (9 C)

Modul CS L.inf. 102 „Informatik II“ (9C)

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen)	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
CS L.inf.101 Informatik I	keine	Es soll erkennbar sein, dass die Teilnehmer die praktischen und theoretischen Grundlagen von Algorithmen und Datenstrukturen beherrschen und mit einer gängigen Programmiersprache umsetzen können.	50% der Übungszettel	Klausur (90 Minuten). Bei geringer Teilnehmerzahl wird diese durch eine mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) ersetzt.	9 C (6 SWS)
CS L.inf.102 Informatik II	keine	Es soll erkennbar sein, dass die Teilnehmer die praktischen und theoretischen Grundlagen von Automaten/Sprachen, Zahlen/Logik, Prozesskommunikation/Speicher sowie den Aufbau von Rechnern und dessen Programmierung mit Assembler beherrschen und umsetzen können.	50% der Übungszettel	Klausur (120 Minuten). Bei geringer Teilnehmerzahl wird diese durch eine mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) ersetzt.	9 (6)

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN MODULPAKET JUDAISTIK

Wahlpflichtmodule (18 C):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Umfang
Modul 1 Neuhebräisch I (WS)	Keine (Immatrikulation)	<i>Kurs Neuhebräisch I:</i> Einführung in Schrift und Sprache des modernen Hebräisch	Klausur (60 min)	3 C <i>plus</i> 3 SQ (6 SWS)
Modul 2 Neuhebräisch II (WS)	Abschluss von Modul 1	<i>Kurs Neuhebräisch II:</i> Einführung in Schrift und Sprache des modernen Hebräisch	Klausur (60 min)	3 CAP <i>plus</i> 3 SQ (6 SWS)
Modul 3 Jüdische Literatur und Schriftauslegung (WS)	Keine (Immatrikulation)	<i>Übung zur jüdischen Schriftauslegung</i> Einführung in zentrale Interpretationsweisen der jüdischen Tradition als Schriftreligion <i>Seminar zur modernen jüdischen Literatur</i> Auseinandersetzung mit Beispielen moderner jüdischer Literatur und ihrer Traditionshermeneutik	Hausarbeit (15 S.) ausgearbeitetes Referat	6 C (4 SWS)
Modul 4 Jüdische Kultur und Geschichte	Keine (Immatrikulation)	<i>Übung zu Quellen jüdischer Geschichte</i> Exemplarische Kenntnis von Quellen zur jüdischen Geschichte <i>Seminar über Jüdische Feste und Gebräuche</i>	ausgearbeitetes Referat	6 C

(SS)		Kenntnis der Feste und Gebräuche in unterschiedlichen Strömungen des Judentums und Verständnis ihrer kulturellen Besonderheit	Klausur (60 min)	(4 SWS)
-------------	--	---	---------------------	---------

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN - MODULPAKET RELIGIONSWISSENSCHAFT

(bestehend aus 18 C Religionswissenschaft zur berufsfeldbezogenen Ergänzung anderer 2-Fach-Studienkombinationen)

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Umfang
C 01 Kleines Basismodul* Religionswissenschaft (SS+WS)	Zulassung zum Ergänzungsfach C Religionswissenschaft	<i>Historisches Proseminar:</i> (mit Kurzreferat) Historische und inhaltliche Grundkenntnisse zur religiösen Tradition und Praxis von „Weltreligionen“ und exemplarischen Neuen Religiösen Bewegungen <i>V Einf. in das Christentum:</i> Grundkenntnisse zum Christentum: Kanon, Geschichte, Traditionen, Grundlehren und wichtige Personen Üb Terminologiekurs: Klärung und Problematisierung von Grundbegriffen der RW	gemeinsame 2std. Abschlussklausur	6 C (6 SWS)
C 02 = AM 004 oder WPM 016 (WS / SS)	„Kleines Basismodul“ C 01 erfolgreich absolviert	<i>Siehe unter → Aufbaumodul 1 Religionswissenschaft – bzw. – unter WPM 0016 „Aktuelle Religionswissenschaftliche Themen“</i>		6 C (6 SWS)
C 03 (= Modul 12 BA WuN) Vertiefungsmodul RW (jedes S)	Kleines Basismodul“ C 01 erfolgreich absolviert	1 rw Seminar (hist. oder syst.) plus schr. Hausarbeit mit gegenwartsrelevantem Fokus	Hausarbeit (ca. 20 S.)	6 C (2 SWS)

* Das historische Basismodul ist Orientierungsmodul im Sinne von § 7 der APO

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN MODULPAKET „EVANGELISCHE THEOLOGIE“

Modulkatalog im BA-MA-Modulpaket „Ev.Theologie“

Wahlpflichtmodul „Orientierungsmodul Evangelische Theologie“

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Umfang
GW 001 Orientierungsmodul Evangelische Theologie (i.S.v. § 7 APO) jährlich (WS)	Keine (Immatrikulation)	Teilmodul 1 <i>V Einführung in das Christentum (2h WS)</i> Grundzüge der christlichen Religion im Überblick Aufbau und Inhalt der Bibel; Schriften und Entstehungsgeschichte in Grundzügen Teilmodul 2 <i>V Grundinformation Bibel NT (3h WS)</i> und <i>V Grundinformation Bibel AT (3h SS)</i> Aufbau und Inhalt der Bibel; Schriften und Entstehungsgeschichte in Grundzügen	Klausur WS (2h) <hr/> Klausur SS (2h)	9 C (8 SWS)

Wahlmodule (1 Modul im Umfang von 9 C ist aus den 6 Modulen auszuwählen)

Grundwissen Theologie:

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Umfang
------------	------------------------	--	--------------------------	--------

<p>GW 002</p> <p>Grundwissen Kirchengeschichte</p> <p>jährlich (WS + SS)</p>	<p>(abgeschlossenes Orientierungsmodul)</p> <p><i>Lateinkenntnisse sind wünschenswert (manche der wählbaren Seminare od. Übungen setzen sie voraus)</i></p>	<p><i>V Kirchengesch. im Überblick (WS + SS)</i> Zentrale Personen, theologische Themen, Texte, Epochen und Perspektiven</p> <p>Wahl-Option 1</p> <p><i>Pros. zur Kirchengeschichte</i> Exemplarische Auseinandersetzung mit einer Quelle in ihrem Kontext</p> <p>.4 Wahl-Option 2</p> <p><i>Kurs Zentrale Quellen und Texte der KG</i> Materialer Überblick über die wichtigsten Quellentexte zur Kirchengeschichte</p>	<p>2 x 2 std. Klausur</p> <p>plus:</p> <p>PS-Arbeit (ca. 15 S.)</p> <p>oder</p> <p>2-std. Klausur</p>	<p>9 C</p> <p>(6–8 SWS)</p>
<p>GW 003</p> <p>Grundwissen Systematische Theologie</p> <p>jährlich (WS + SS)</p>	<p>(abgeschlossenes Orientierungsmodul)</p>	<p>Pros. zu klass. Texten des Christentums Grundbegriffe des Christentums; syst. Analyse eines klassischen Textes (Sinngelhalt, Argumentation)</p> <p>.5</p> <p>.6 Wahl-Option 1</p> <p><i>V zur Systematischen Theologie (4h)</i> Grundthemen und Grundbegriffe der christlichen Lehre (Grundriss der Dogmatik)</p> <p>Wahl-Option 2</p> <p><i>V zur Systematischen Theologie (2h)</i></p>	<p>1 Pros.-Arbeit (ca. 15 S.)</p> <p>plus:</p> <p>1 x 2 st. Klausur</p> <p>oder</p> <p>1 x 2 st. Klausur</p> <p>oder</p>	<p>9 C</p> <p>(6 SWS)</p>

		<p><i>Üb Lektürekurs (2h)</i> Grundthemen der Dogmatik (Gotteslehre, Anthropologie, Christologie, Eschatologie)</p> <p>.7 Wahl-Option 3</p> <p><i>V zur Systematischen Theologie (2h)</i> <i>V zur Systematischen Theologie (2h)</i> Grundtexte, -themen und -begriffe der christlichen Lehre (Grundthemen der Dogmatik)</p>	1 x 2 st. Klausur zu einer der beiden VL	
<p>GW 004</p> <p>Die christlichen Kulturen des Orients</p> <p>jedes WS</p>	(abgeschlossen es Orientierungsmodul)	<p><i>S Die christlichen Kulturen des Orients</i> Überblick zur Geschichte der christlich-orientalischen Kulturen, Literaturen und Kirchen</p> <p><i>Üb Exkursion mit thematischen Anteilen</i> Vertiefung der Kenntnisse an einem konkreten Beispiel</p> <p>Integrierte Studienleistungen: je 1 unbenoteter Test (S+Üb) plus 1 Referat (S)</p>	Modulabschlussklausur (60 min)	<p>9 C</p> <p>(4 SWS)</p>
<p>GW 005</p> <p>Die orthodoxen Kirchen</p> <p>jedes SS</p>	(abgeschlossen es Orientierungsmodul)	<p><i>S Die orthodoxen Kirchen</i> Überblick zu Konfessionskunde und Symbolik der orthodoxen Kirchen, Spiritualität und Theologie</p> <p><i>Üb Exkursion mit thematischen Anteilen</i> Vertiefung der Kenntnisse an einem konkreten Beispiel</p> <p>Integrierte Studienleistungen: je 1 unbenoteter Test (S+Üb) plus 1 Referat (S)</p>	Modulabschlussklausur (60 min)	<p>9 C</p> <p>(4 SWS)</p>
<p>GW 006</p> <p>Exegese der Bibel – Neues Testament</p>	(abgeschl. Orientierungsmodul)	<p><i>Pros. zum Neuen Testament</i> Einführung und Übung in Methoden der NT-Exegese anhand zentraler Texte; Anfertigung einer Exegese zu einem exemplarischen Bibeltext</p> <p><i>S zum Neuen Testament</i></p>	1 Pros.-Arbeit (ca. 15 S.)	9 C

	<i>Griechischkenntnisse (Graecum oder bibl. Griechisch)</i>	Exemplarische Auseinandersetzung mit Themen und Schriften des NT; Übung in einem Referat oder Essay (ca. 10.S.)	ausgearb. Referat oder Essay	(4 SWS)
GW 007 Exegese der Bibel – Altes Testament	(abgeschl. Orientierungsmodul) <i>Hebräischkenntnisse (i.d.R. Hebraicum)</i>	<i>Pros. zum Alten Testament</i> Einführung und Übung in Methoden der AT-Exegese anhand zentraler Texte; Anfertigung einer Exegese zu einem exemplarischen Bibeltext <i>S zum Alten Testament</i> Exemplarische Auseinandersetzung mit Themen und Schriften des AT; Übung in einem Referat oder Essay (ca. 10.S.)	1 Pros.-Arbeit (ca. 15 S.) ausgearb. Referat oder Essay	9 C (4 SWS)
Alternative zu einem der o.a. GW Module Hebräisch – oder – Griechisch jährlich	(abgeschl. Orientierungsmodul)	<i>Kursangebot zum Hebraicum, Graecum oder NT-Griechisch</i> → Kenntnisse der biblischen Sprachen im Umfang des Hebraicums oder mindestens des NT-Griechisch <i>Anm.: Diese Kenntnisse können nur auf der B.A.-Ebene nachgeholt werden (als Eingangsvoraussetzung für die Wahlpflichtmodule GW 002, 006 oder 007 (KG, NT oder AT) im ersten MA-Studienjahr)</i>	Wird durch das jeweilige Kursangebot ausgewiesen	Mind. 9 C

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN: OPTIONALBEREICH/SCHLÜSSELKOMPETENZ

HINWEIS:

Weitere Modulangebote für den Optionalbereich und zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer zu finden und werden dort gesondert ausgewiesen.

Rhetorik (Zertifikat)		<ol style="list-style-type: none"> 1. Freie Rede 2. Argumentation 3. Gespräch 4. Seminar zur Theorie der mündlichen Kommunikation 	Mündliche Prüfung 75 Min. & Praktische Prüfung (Redewettstreit)	16 C, 8 SWS
Psychologische Gesprächsführung nach Milton Erickson	Lehramtsstudium od. Studium der Pädagogik od. Psychologie	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesprächsführung nach Milton Erickson I 2. Gesprächsführung nach Milton Erickson II 	Gruppenarbeit mit Präsentation der Ergebnisse bzw. Projektarbeit	8 C, 4 SWS
Reden-Präsentieren-Visualisieren“		<ol style="list-style-type: none"> 1. Freie Rede – alternativ: Praktische Argumentation 2. Präsentieren und Visualisieren – alternativ: Kreativität und Kommunikation 	Kurzreferat, Rede oder Präsentation mit Medieneinsatz durchführen	8 C, 4 SWS
Stimme und Sprechen		<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundübung zum Sprechen 2. Aufbauübung zum ästhetischen Sprechen – alternativ: Praktische Phonetik oder Höranalyse oder Seminar zur ästhetischen Kommunikation 	Präsentation eines selbständig vorbereiteten literarischen Textes (auch als Gruppenprojekt mgl.)	8 C, 4 SWS
Mediensprechen		<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundübung zum Sprechen – alternativ: Höranalyse 2. Schreiben fürs Sprechen – alternativ: Sprechwerkstatt 	Sprecherische Vorbereitung von	8 C, (+ 2 C)

		Ergänzender Modulbaustein: Mikrofon Sprechen	Medientexten und Analyse oder Projektarbeit	4 SWS (+ 1)
Gespräche führen und moderieren		1. Grundlagen der Gesprächsführung – alternativ: Gruppengespräche 2. Die Moderationsmethode	Präsentation eines Gesprächsmodells mit aktivierenden Lernmethoden; Kurzreferat; Gruppenarbeit	8 C, 4 SWS
Kommunikation in der Schule	Lehramtsstudium od. Studium der Pädagogik od. Psychologie	1. Kommunikation im Klassenzimmer oder Souverän unterrichten 2. Gespräche führen – alternativ: Beratungsgespräche	Impulsreferat	8 C, 4 SWS
Interdisziplinäre Kommunikation		Mündliche Kommunikationskompetenz; sprachliche Darstellung, Einsatz von Medien	Präsentation fachwiss. Inhalte vor fachfremden Publikum; Abfassen von Informationstexten; Präsentation mit Medien	8 C, 4 SWS
Rhetorische Kommunikation		Auf Praxis und Projektarbeit ausgerichtete Veranstaltung zur Rederhetorik / Präsentation, Gespräch, Argumentation	Präsentation von Ergebnissen aus Einzel- und Gruppenarbeit (Referat; Rede; Sequenzanalyse)	4 C, 2 SWS
Ästhetische Kommunikation		Auf Praxis und Projektarbeit ausgerichtete Veranstaltung zu Themen der ästhetischen Kommunikation	Präsentation von Ergebnissen aus Einzel- und	4 C, 2 SWS

			Gruppenarbeit; Vortrag ästhet. Texte	
Stimm- und Sprechbildung		Auf Praxis und Projektarbeit ausgerichtete Veranstaltung zu Themen der stimmlich-sprecherischen Professionalisierung und differenzierten Schulung der auditiven Wahrnehmung	Präsentation von Ergebnissen aus Einzel- und Gruppenarbeit (Referat; Beispielanalyse)	4 C, 2 SWS
Französisch Grundstufe I	keine	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der französischen Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Französisch Grundstufe II	Modul Grundstufe I oder Einstufungs- -test	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der französischen Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe II	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Französisch Mittelstufe I	Modul Grundstufe II oder Einstufungs- -test	Erstellung mittelschwerer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der französischen Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Französisch Mittelstufe II	Modul Mittelstufe I oder Einstufungs- -test	Erstellung mittelschwerer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der französischen Grammatik (Verbkonjugation in den verschiedenen Zeiten, Pronomina, Sätze, Zeitenfolge, gérondif/participe présent etc.), des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe II	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Französisch Oberstufe I	Modul Mittelstufe II	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der französischen Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Französisch Oberstufe	Modul	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der	Klausur 180 Min.	6 C

II*	Oberstufe I	Beherrschung der Lexik, der französischen Grammatik, des Hör- und Leseverstehens sowie aktueller landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe II - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	+ mündl. Prüfung 30 Min.	4 SWS
Juristisches Französisch (Oberstufe I)	Modul Mittelstufe II	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der französischen Grammatik, des Leseverstehens sowie aktueller landeskundlicher fachspezifischer Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Juristisches Französisch (Oberstufe II)*	Modul Juristisches Französisch Oberstufe I	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der französischen Grammatik, des Hör- und Leseverstehens von Fachtexten sowie aktueller landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe II - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	Klausur 210 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	6 C 4 SWS
Wirtschaftsfranzösisch I	Modul Mittelstufe II	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der französischen Grammatik, des Leseverstehens sowie aktueller landeskundlicher fachspezifischer Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Wirtschaftsfranzösisch II*	Modul Wirtschaftsfranzösisch I	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der französischen Grammatik, des Hör- und Leseverstehens von Fachtexten sowie aktueller landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe II - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	Klausur 210 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	6 C 4 SWS
Fertigkeitsspezifische Französisch-Sprachkurse	Gute-sehr gute Französisch-kenntnisse, Einstufungstest	Fortgeschrittenes Hör- und Leseverstehen von z.B. Dokumentar-/Spielfilmen/Zeitungsartikeln im Original; einfaches Dolmetschen zwischen zwei oder mehreren Gesprächspartnern - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	Mündl. Prüfung 15 Min.	3 C 2 SWS
Italienisch Grundstufe I	keine	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung	Klausur 90 Min.	6 C

		des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe I sowie Übersetzungen Dt.-Ital.-Dt.		4 SWS
Italienisch Grundstufe I	keine	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe Ia sowie Übersetzungen Dt.-Ital.-Dt.	Klausur 90 Min.	3 C 2 SWS
Italienisch Grundstufe II	Modul Grundstufe I oder Einstufungs-test	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe II sowie Übersetzungen Dt.-Ital.-Dt.	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Italienisch Mittelstufe	Modul Grundstufe II oder Einstufungs-test	Erstellung mittelschwerer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe sowie Übersetzungen Dt.-Ital.-Dt.	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Italienisch Oberstufe I	Modul Mittelstufe	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 90 Min.	3 C 2 SWS
Italienisch Oberstufe II*	Modul Oberstufe I	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Hör- und Leseverstehens sowie aktueller landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe II - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	Klausur 180 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	3 C 2 SWS
Italienisch für Juristen	Geringe sprachliche Vorkenntnisse – Einstufungs-test	Leseverstehen einfacher ital. juristischer Texte; schriftliche Erörterung aktueller italienischer Gerichtsurteile; Vergleich der Rechtssysteme unter Anwendung der Fachterminologie	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Brasilianisches	keine	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung	Klausur 90 Min.	3 C

Portugiesisch Grundstufe I		der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe I Schwerpunkte: Konjugation und Gebrauch der Hilfsverben im Präsens: Bildung und Gebrauch des Futurs mit dem Verb „ir“ als Hilfsverb; Perfekt und Imperfekt		2 SWS
Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe II	Modul Grundstufe I oder Einstufungs- -test	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe II Schwerpunkte: Perfekt; Imperfekts; Gebrauch des Partizips; Plusquamperfekt; Futur und Konditional	Klausur 90 Min.	3 C 2 SWS
Brasilianisches Portugiesisch Mittelstufe	Modul Grundstufe II oder Einstufungs- -test	Erstellung mittelschwerer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe Schwerpunkte: Passivformen; Konjunktiv; Konditional II	Klausur 90 Min.	3 C 2 SWS
Brasilianisches Portugiesisch Oberstufe*	Modul Mittelstufe	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Hör- und Leseverstehens sowie aktueller landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I- Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	Klausur 180 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	3 C 2 SWS
Russisch Grundstufe I	keine	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe I Schwerpunkte: Beherrschen des russischen Alphabets	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Russisch Grundstufe II	Modul Grundstufe I oder Einstufungs- -test	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe II	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Russisch Mittelstufe I	Modul Grundstufe II oder Einstufungs	Erstellung mittelschwerer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS

	-test			
Russisch Mittelstufe II	Modul Mittelstufe I oder Einstufungs-test	Erstellung mittelschwerer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe II	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Russisch Oberstufe I	Modul Mittelstufe II	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Russisch Oberstufe II*	Modul Oberstufe I	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Hör- und Leseverstehens sowie aktueller landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I- Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	Klausur 180 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	6 C 4 SWS
Spanisch Grundstufe I	keine	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Spanisch Grundstufe II	Modul Grundstufe I oder Einstufungs-test	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe II	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Spanisch Mittelstufe I	Modul Grundstufe II oder Einstufungs-test	Erstellung mittelschwerer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Spanisch Mittelstufe II	Modul Mittelstufe I oder Einstufungs-test	Erstellung mittelschwerer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe II	Klausur 90 Min. + mündl. Prüfung 15 Min.	6 C 4 SWS

Spanisch Oberstufe I	Modul Mittelstufe II	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Spanisch Oberstufe II*	Modul Oberstufe I	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Hör- und Leseverstehens sowie aktueller landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I- Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	Klausur 180 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	6 C 4 SWS
Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler I	Modul Mittelstufe II	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie aktueller landeskundlicher fachspezifischer Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler II*	Modul Span. für WiWis I oder Bestehen des WiWi-Tests	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Hör- und Leseverstehens von Fachtexten sowie aktueller landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe II - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	Klausur 210 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	6 C 4 SWS
Englisch Grundstufe II	Ca. 4 Jahre Schulenglisch mit Engl. als erster Fremdsprache, Einstufungstest	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe II	Klausur 60 Min.	6 C 4 SWS
Englisch Grundstufe III	Modul Grundstufe II oder Einstufungstest	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Grundstufe III	Klausur 60 Min.	6 C 4 SWS

	-test			
Englisch Intermediate I (Mittelstufe I)	Modul Grundstufe III oder Einstufungs-test	Erstellung mittelschwerer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe I Schwerpunkte: schriftliche Ausdrucksfähigkeit (z.B. bei Lebensläufen, formellen u. informellen Briefe, Beschreibungen) unter Beachtung der korrekten Verwendung von Zeiten und Präpositionen etc.	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Englisch Intermediate II (Mittelstufe II)	Modul Intermediate I oder Einstufungs-test	Erstellung mittelschwerer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Mittelstufe II	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Englisch Advanced Level I (Oberstufe I)*	Modul Advanced Level I	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Englisch Advanced Level II (Oberstufe II)*	Modul Advanced Level I	Erstellung komplexer schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung der Lexik, der Grammatik, des Hör- und Leseverstehens sowie aktueller landeskundlicher Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe II - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdrucksfähigkeit und gute Aussprache	Klausur 180 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	6 C 4 SWS
Business English I (Oberstufe I)	Modul Intermediate II	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Fachterminologie, der Grammatik, des Leseverstehens sowie aktueller fachspezifischer Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 60 Min.	6 C 4 SWS
Business English II (Oberstufe II)*	Modul Business English I	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Fachterminologie, der Grammatik, des Hör- und Leseverstehens von Fachtexten sowie aktueller fachspezifischer Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe II - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdrucksfähigkeit und gute Aussprache	Klausur 210 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	6 C 4 SWS

Legal English I (Oberstufe I)*	Modul Legal Intermediat e II	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Fachterminologie, der Grammatik, des Leseverstehens sowie aktueller fachspezifischer Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 60 Min.	6 C 4 SWS
Legal English II (Oberstufe II)*	Modul Legal English I	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Fachterminologie, der Grammatik, des Hör- und Leseverstehens von Fachtexten sowie aktueller fachspezifischer Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe II - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit (Fachterminologie) und gute Aussprache	Klausur 210 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	6 C 4 SWS
Medical English I (Oberstufe I)	Modul Intermediat e II	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Fachterminologie, der Grammatik, des Leseverstehens sowie aktueller fachspezifischer Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe I	Klausur 90 Min.	6 C 4 SWS
Medical English II (Oberstufe II)*	Modul Medical English I	Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Fachterminologie, der Grammatik, des Hör- und Leseverstehens von Fachtexten sowie aktueller fachspezifischer Kenntnisse auf dem Niveau der Oberstufe II - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit (Fachterminologie) und gute Aussprache	Klausur 210 Min. + mündl. Prüfung 30 Min.	6 C 4 SWS
English Advanced Oral Skills I (Mittelstufe II)	Modul Intermediat e I oder Einstufungs -test	Fortgeschrittenes Hör- und Leseverstehen von z.B. Dokumentar-/Spielfilmen/Zeitungsartikeln im Original; einfaches Dolmetschen zwischen zwei oder mehreren Gesprächspartnern - Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	Präsentation und Diskussion 30 Min.	6 C 4 SWS
English Public Speaking (Oberstufe I)	Intermediat e I	Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit in Form einer Rede mit anschließender Diskussion: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache; Ausarbeitung der Rede in schriftlicher Form	Mündliche Prüfung: 60 Min.+ schriftl. Ausarbeitung	6 C 4 SWS
English Advanced Oral Skills II (Oberstufe II)	Modul English Advanced	Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit und gute Aussprache	Präsentation und Diskussion 30 Min.	3 C 2 SWS

	Level II			
English for Physical education Students		Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Fachterminologie, der Grammatik, des Leseverstehens sowie aktueller fachspezifischer Kenntnisse sowie Übersetzungen von Fachtexten aus dem Englischen ins Deutsche	Klausur 60 Min.	3 C 2 SWS
English for Political Science Students		Erstellung komplexer schriftlicher fachbezogener Texte als Nachweis der Beherrschung der Fachterminologie und Quellenarbeit, der Grammatik, des Leseverstehens sowie aktueller fachspezifischer Kenntnisse	Klausur 60 Min.	6 C 4 SWS
Comunicación Intercultural	Mittelstufe II	Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit in der spanischen Sprache anhand einer Themenstellung aus dem Bereich der Interkulturellen Kommunikation	Präsentation 15 min	3 C 2SWS
Basic academic writing skills	Intermediat e II	die Beherrschung der Konventionen und Formalia bei der Verfassung wissenschaftlicher Texte (Aufbau, Zitate, etc) auf dem sprachlichen Niveau der Oberstufe	Klausur 90 min	3 C 2 SWS
Public Speaking	Intermediat e II	Nachweis der mündlichen Sprachfertigkeit: hohe sprachliche Richtigkeit, Ausdruckfähigkeit, gute Aussprache und Rhetorik	Präsentation 20 min	3 C 2 SWS

- **Bei Bestehen der Zertifikatsprüfung wird ein allgemeinsprachliches bzw. fachsprachliches UNlcert® III-Fremdsprachenzertifikat ausgestellt*

- **MODULKATALOG DER SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT FÜR DEN PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH/ SCHLÜSSELKOMPETENZEN**

- Eventuelle Kosten einzelner Module tragen die Studierenden. Die Prüfungsleistungen im Professionalisierungsbereich werden bewertet jedoch nicht benotet.
- Sprachkurse des Sprachlehrzentrums werden im Bereich Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen anerkannt. Sprachkurse, die außerhalb des Sprachlehrzentrums der Universität Göttingen absolviert wurden, müssen von der Direktorin oder vom Direktor des jeweiligen Instituts anerkannt werden.
- Der Besuch von EDV-Kursen (z.B. Einführungs- und Fortgeschrittenenkurse in Excel, SPSS, Power Point o.ä.) kann nach Vorlage der geleisteten Stundenzahl sowie der erbrachten Prüfungsleistungen von der Direktorin oder vom Direktor des jeweiligen Instituts mit zwei bis vier Credits angerechnet werden.
- Die Abteilung Sprecherziehung des Sprachlehrzentrums bietet jedes Semester verschiedene Kurse für die Bereiche „Reden – Präsentieren – Visualisieren; Stimme und Sprechen; Gesprächsführung; Rhetorische und Ästhetische Kommunikation u.a.“ an. Diese können nach erfolgreicher Teilnahme von der Direktorin bzw. des Direktors des jeweiligen Instituts– abhängig von der Semesterwochenstundenzahl – mit zwei bis vier Credits im Professionalisierungsbereich angerechnet werden.

Modultitel	Zugangs-voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen)	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
P M1 Ein Semester Tätigkeit als studentische Tutorin bzw. studentischer Tutor, einschl. Vorbereitungskurs	Einführungsmodule	Teilnahme an der TutorInnenqualifikation des Sprachlehrzentrums und die erfolgreiche Durchführung eines Tutoriums der sozialwissenschaftlichen Fakultät	keine	Bescheinigung der erfolgreichen Durchführung durch einen Lehrenden	10 C
P M2 Studentisches MentorInnenprogramm	Ab 5. Semester	Betreuung/Begleitung von Erstsemesterinnen und Erstsemestern des Bachelor Studiengangs Soziologie bzw.	keine	Bescheinigung der durchgeführten Betreuung durch den Modul-	4 C

		Bachelor Studiengangs Ethnologie		verantwortlichen	
P M3 Community Service: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung vermittelt durch das Bonus-Freiwilligenzentrum	Einführungsmodule	Erfolgreiche Durchführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung	keine	Bescheinigung der erfolgreichen Durchführung durch die Freiwilligen-agentur	4 – 6 C
P M4 Hauptseminar „Wissenschaft und Ethik“ (=OS 3 des Instituts für Soziologie)	Einführungsmodule	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung (sozial-)wissenschaftlicher Forschung gegenüber der Gesellschaft - Relevanz ethischer Grundsätze für die empirische Sozialforschung 	keine	Vortrag und ausgearbeitetes Referat	4 C, 2SWS
P M5 Betreuung und Führung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Sports I / Praktikum (Institut für Sportwissenschaften)	Keine	<ul style="list-style-type: none"> • Das Personal bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Sports unterstützen • Mit dem hauptberuflichen und ehrenamtlichen Personal in den Einrichtungen des Sports konstruktiv zusammen arbeiten • Die sportlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl der Angebote 	keine	Praktikumsbericht im Umfang von 15 Seiten	4 C, 2 SWS

		berücksichtigen <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Überlegungen für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Sport entwickeln und mit dem Personal in der Einrichtung abstimmen • Erfahrungen sammeln bei der zeitlich befristeten selbständigen Anleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen • Die Bedeutung des Sports für Kinder und Jugendliche erkennen • Das Bildungspotenzial sportlicher Betätigung kennen und ansatzweise umsetzen können • Sportliche Aktivitäten als Mittel der sinnvollen Freizeitgestaltung erkennen 			
P M6 Praktika in einschlägigen Bereichen		Erfolgreiche Durchführung eines vier- bis zehnwöchigen Praktikums	keine	Bescheinigung der erfolgreichen Durchführung durch die Praktikumsstelle	4 – 10 C (je nach Dauer)
P M7 Praktikumsnachbereitung	Erfolgreiche Durchführung eines Praktikums	Darstellung und Reflexion von Rahmenbedingungen des Praktikums, gesammelten Erfahrungen, Relevanz für die eigene Berufsperspektive	keine	Praktikumsbericht (15 Seiten)	2 C
M M4 Praxis der	M 1 und M3 des	Das Modul besteht aus einem	keine	Vortrag und	12 C,

<p>quantitativen Sozialforschung (M4 des Methodenzentrums)</p>	<p>Methodenzentrums</p>	<p>Seminar zur Vertiefung in Forschungsmethoden oder einer Übung zur Anwendungen in multivariater Datenanalyse sowie einem Forschungspraktikum (vierstündig oder zweisemestrig a zwei SWS) <u>Inhalte:</u> Exemplarische Durchführung eines empirischen Forschungsprojektes von der Konzeption der Studie über die Entwicklung der Erhebungsinstrumente, der Datenerhebung bis zur Auswertung und Interpretation der Ergebnisse. Methodologische Prinzipien und Probleme bei der Durchführung empirischer Studien und statistischer Datenanalyse einschließlich Wissenschaftstheorie. <u>Lernziele/Kompetenzen:</u> Vertiefung und Anwendung der Methoden der quantitativen Sozialforschung auf eine konkrete inhaltliche Fragestellung</p>		<p>Diskussion über das durchgeführte Forschungsprojekt und Erstellung eines Forschungsberichts sowie ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit (12 S.)</p>	<p>6 SWS</p>
<p>M M5 Praxis der qualitativen Sozialforschung (M 5 des Methodenzentrums)</p>	<p>M 1 des Methodenzentrums</p>	<p>Das Modul besteht aus einem Seminar zur Methodologie der interpretativen Sozialforschung bzw. Wissenschaftstheorie sowie einer zweisemestrigen</p>	<p>keine</p>	<p>Erstellung eines Forschungsberichts sowie ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine</p>	<p>12 C, 6 SWS</p>

		<p>Lehrforschung (2+2 SWS) <u>Inhalte:</u> Theoretische und methodologische Positionen der qualitativen Sozialforschung. Einübung von qualitativen Methoden der Erhebung und Auswertung. Exemplarische Durchführung eines empirischen Forschungsprojektes von der Konzeption der Studie über Datenerhebung bis zur Auswertung und schriftlichen Präsentation der Ergebnisse. <u>Lernziele/Kompetenzen:</u> Vertiefung des theoretischen und praktischen Handlungswissen zur Anwendung ausgewählter qualitativer Methoden Anwendung der Methoden der quantitativen Sozialforschung auf eine konkrete inhaltliche Fragestellung</p>		Hausarbeit (12 S.)	
--	--	---	--	--------------------	--